

Hausarbeit
Übung im Bürgerlichen Recht für Vorgerückte

Teil 1:

Edgar (E) war Anfang Oktober 2025 auf der Autobahn zwischen Hamburg und Greifswald auf der Höhe von Rostock mit ca. 170 km/h auf dem linken Fahrstreifen unterwegs, und stieß dort mit einem Fahrzeug zusammen, das auf der rechten Spur mit der Autobahnrichtgeschwindigkeit von 130 km/h unterwegs war und von Martin (M) gesteuert wurde. Eigentümerin und Halterin des von M gesteuerten Wagens ist die Garant-GmbH (G). Versichert sind beide Fahrzeuge bei der Vanitas-Versicherungs-AG (V). Wie es zu dem Unfall kam, kann nicht aufgeklärt werden. Möglich ist, dass M, ohne zu blinken, nach links gezogen ist. Möglich ist aber auch, dass E von der linken auf die rechte Spur geraten ist. Beide Fahrzeuge sind durch den Unfall beschädigt worden. Zudem ist E's Beifahrerin Bertha (B) verletzt worden. Da sie im Unfallzeitpunkt geschlafen hat, kann sie zur Aufklärung des Unfallhergangs nichts beitragen.

Mitte Oktober 2025 erhielt die V-AG einen Brief von B, die neben Bea und Beate Gesellschafterin der G-GmbH ist, allerdings nicht zur Geschäftsführerin bestellt wurde. Weil B der Gesellschaft bereits im Jahr 2022 ein mittlerweile fälliges Darlehen in Höhe von 10.000 € gewährt hatte, verlangte B unter Darstellung des Sachverhalts von der V-AG Zahlung in Höhe von € 15.000 an sich selbst. Dabei entfallen € 5000 auf die Kosten der unfallbedingten Heilbehandlung und € 10.000 auf die Schäden am Fahrzeug.

Bei der Prüfung des Falles kam die bei der V-AG für die Schadensabwicklung zuständige Sachbearbeiterin Sieglinde (S) zu dem Ergebnis, dass E nur zu 60% für den Schaden aufkommen müsse. S teilte daher B mit, dass ihr nur 60% ihrer Heilbehandlungskosten ersetzt werden könnten. Außerdem möchte S von B wissen, ob sie überhaupt berechtigt sei, wegen des Schadens am Fahrzeug der G-GmbH Auszahlung an sich selbst zu verlangen.

Daraufhin erklärte B, der bisherige Geschäftsführer der G-GmbH sei entlassen worden und fügt - wahrheitswidrig - hinzu, sie kümmere sich nach Absprache mit ihren Mitgesellschafterinnen um die Geschäfte. Eine Fotokopie des Gesellschaftsvertrags, der den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, legte sie bei.

In der Folge nahm die V-AG an, gegenüber B zur Zahlung verpflichtet zu sein, und überwies Anfang November 2025 € 9000 (60% der Gesamtsumme von € 15.000) an B auf deren Privatkonto bei der Primus-Bank.

Nur eine Woche später erhielt die V-AG einen Brief von Franz (F), dem gerade neu bestellten Geschäftsführer der G-GmbH. F verlangte namens der G-GmbH Zahlung von € 10.000 wegen des beschädigten Kraftwagens. Die Gesellschaft habe B's eigenmächtiges Vorgehen mit Erstaunen zur Kenntnis genommen und billige deren Verhalten nicht. Im Übrigen sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Versicherung nur 60% zahlen wolle.

Frage 1: Kann die Vanitas-Versicherungs-AG (V) von Bertha (B) die Rückzahlung der 9.000 € (6000 € für das Fahrzeug, 3000 € Behandlungskosten) verlangen?

Frage 2: Welche Ansprüche hat die Garant-GmbH (G) gegen die Vanitas-Versicherungs-AG (V)?

***Bearbeitungshinweis zu den Fragen 1 - 2:** In einem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen. Auf das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wird hingewiesen.*

Teil 2:

Das Jahr 2025 brachte für Edgar (E) auch ansonsten nichts als Ärger. Nach dem Unfall war er schließlich gezwungen, sich ein neues Fahrzeug zuzulegen. Der sparsame, aber im Automobilmarkt sehr unerfahrene E schaute sich dafür im Oktober zunächst auf den bekannten Online-Plattformen um, wurde aber nicht fündig. Schließlich nahm er am 14. Oktober Kontakt zu P (P) auf, die nach der Aussage des Kollegen eines Freundes seines Schwagers ein passendes

KFZ für einen unter dem tatsächlichen Marktwert liegenden Preis von 27.000 € zum Verkauf anbot. Nach kurzen Verhandlungen, in denen keine nennenswerten Änderungen zum Angebot P's vorgenommen worden waren, schickte P einen aus dem Internet heruntergeladenen Kaufvertrag-Vordruck als Scan per E-Mail an E, in dem sie lediglich den Kaufpreis und die Vertragsparteien handschriftlich ergänzt hatte. Als eigene Anschrift gab P eine Adresse in Greifswald an. E druckte das Dokument aus, unterschrieb und sandte es am 21. April ebenfalls als Scan an P zurück. Im Anschluss vereinbarten sie einen Termin zur Übergabe des Fahrzeugs an der Adresse P's. Kurz bevor E den Treffpunkt am 23. Oktober erreichte, erhielt er einen Anruf von P, die ihm mitteilte, er solle ihn doch lieber auf dem Parkplatz eines Supermarktes in der Nähe des kleinen Ortes Leist I (ca. 10 Kilometer entfernt) treffen. Einen Grund dafür nannte P nicht und sie konnte auch auf Nachfrage keine plausible Erklärung liefern. E war verwundert, machte sich aber sogleich auf den Weg. Auf dem besagten Parkplatz übergab P das Auto. Die ebenfalls überreichte Zulassungsbescheinigung Teil II wies P als Halterin des Fahrzeugs aus. Auch alle weiteren Papiere erhielt E von P. Im Gegenzug bezahlte E den Kaufpreis, wie von P gefordert, in bar.

Am 08. Januar 2026 wurde das Fahrzeug von der Polizei im Zuge eines Strafverfahrens gegen P rechtmäßig sichergestellt. Man teilte E mit, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II, die P ihm überreicht hatte, gefälscht war. Für E wäre es allerdings nicht möglich gewesen, die Täuschung zu erkennen. Es kam schließlich heraus, dass P den Wagen erst am 17. Oktober 2025 von Jan (J) erhalten hatte. Dieser hatte sein Auto der P zu einem Preis von 30.000 € verkauft. Nach Vertragsschluss hatte J ihm das Fahrzeug übergeben, die Zulassungsbescheinigung Teil II aber zurückgehalten, weil die Parteien zugunsten von J einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hatten. P hatte nämlich wahrheitswidrig behauptet, aufgrund eines Software-Updates gerade nicht auf ihr Online-Banking zugreifen zu können. Im Anschluss war P mit dem Auto weggefahren, gezahlt hatte sie aber nie.

Nachdem J den Wagen von der Polizei zurückerhalten hatte, verkaufte er es für marktangemessene und dem objektiven Wert des Fahrzeugs entsprechende 30.000 € an Anna (A). E reichte es nun endgültig. Er fordert daher von J die Herausgabe der 30.000 €.

Frage 3: Kann Edgar (E) von Jan (J) eine Zahlung von 30.000 € verlangen?

Bearbeitungshinweis zu der Frage 3: In einem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen. Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis sowie aus Delikt sind nicht zu prüfen.

Weitere Bearbeitungshinweise:

Der Arbeit sind ein Literaturverzeichnis und eine Gliederung voranzustellen. Der Umfang der Arbeit darf 25 Seiten nicht überschreiten (1/3 der Seitenbreite Rand, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt, Zeilenabstand 1,5). Auf dem Deckblatt sind Name, Vorname, Matrikelnummer, Studiengang und Semesterzahl anzugeben. Die Hausarbeit ist zu unterschreiben.

Der Hausarbeit ist der **Nachweis über die bestandene Zwischen- oder Fachprüfung Privatrecht** beizufügen.

Abgabe der Hausarbeit bis Freitag, den 27.03.2026 (Poststempel), durch Zusendung an das Sekretariat von Herrn Prof. Dr. Axel Beater, Ernst-Lohmeyer-Platz 1, 17489 Greifswald. Mit dem Zugang der Hausarbeit im Sekretariat von Herrn Prof. Beater sind Sie angemeldet zur Vorgerücktenübung im Privatrecht im Verantwortungsbereich von Herrn Prof. Beater.

Außerdem können Sie den **Fristenbriefkasten** der Universität oder den **Lehrstuhlbriefkasten** (ELP 1, Erdgeschoss, Raum 0.22) nutzen.
Bitte melden Sie sich im eigenen Interesse unter **moodle** für die Übung an.